

Abgaben in Österreich

Formen der Besteuerung im Überblick

In Österreich ansässige Körperschaften unterliegen mit ihren gesamten Einkünften der Körperschaftsteuer. Gewinne werden dabei mit dem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent besteuert, während das Einkommen natürlicher Personen einem progressiven Steuersatz zwischen 0 und 50 Prozent unterliegt.

Einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte (Welteinkommen). Anderenfalls sind sie mit ihren in Österreich erzielten Einkünften beschränkt steuerpflichtig.

Die Kapitalertragsteuer beträgt für Privatpersonen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen 25 Prozent, wobei mit dieser Besteuerung vielfach bereits die Einkommensteuer abgegolten ist.

Belastungen wie Gewerbesteuer oder Vermögensteuer, die in anderen Ländern durchaus üblich sind, existieren in Österreich nicht.

Darüber hinaus bietet das österreichische Steuerrecht großzügige Möglichkeiten, die Steuerlast zu reduzieren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann beispielsweise ein

- Forschungsfreibetrag oder
- ein Bildungsfreibetrag geltend gemacht werden.

Zu den Möglichkeiten der Gewinnminderung zählt auch der Freibetrag für investierte Gewinne. Nicht zuletzt steht ein Verlustabzug sowie die Übertragung stiller Reserven¹ zu.



„Vieles ist verantwortlich dafür, dass die Motoren- und Getriebeproduktion in unserem Werk in Österreich besonders gut läuft: Der hohe Ausbildungsstandard unserer flexiblen und kreativen Mitarbeiter, die soziale Stabilität sowie die hohe Lebensqualität, die wiederum motivierte, produktive Arbeitskräfte schafft. Deswegen läuft Opel in Österreich auf vollen Touren und schreibt Gewinne, die lediglich dem flachen Steuersatz von 25 Prozent unterliegen.“²

¹ Stille Reserven können seit 1. Jänner 2005 nur mehr von natürlichen Personen übertragen werden.

² ABA (Hrsg), Österreich – Wo ihre Gewinne in die Höhe klettern. Standort Österreich (2007).

Die Besteuerung der Einkünfte von Körperschaften

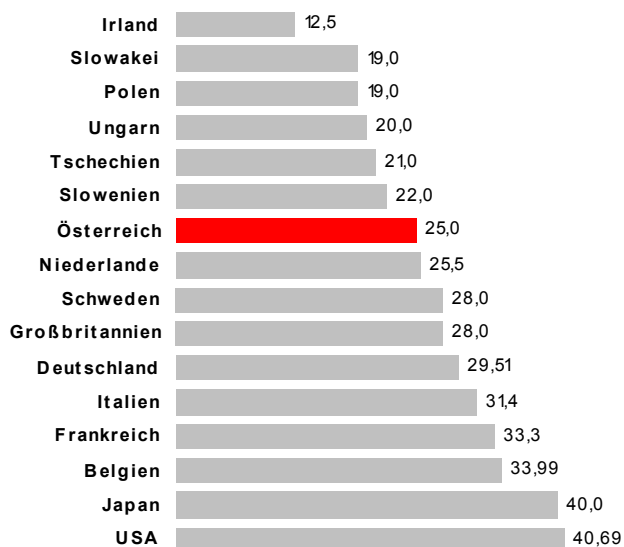
Körperschaftsteuer

In Österreich ansässige Körperschaften, insbesondere Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) unterliegen mit ihren gesamten Einkünften der Körperschaftsteuer. Gewinne werden dabei mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent besteuert.

Durch die Senkung der Körperschaftsteuer von 34 Prozent auf 25 Prozent im Jahr 2005 nimmt Österreich in der Skala der unternehmerfreundlichsten Staaten eine Spitzenposition ein.

Innerhalb der ehemaligen EU-15 bietet nur Irland noch günstigere Konditionen. Aber auch im Vergleich mit den neu hinzugekommenen EU-Ländern, die Investoren durch starke Steuer-senkungen locken, kann Österreich ausgezeichnet punkten.

Körperschaftsteuersätze *) 2008 Unternehmenssteuern auf nicht ausgeschüttete Gewinne



Quelle: KPM G 2008

*) Die angegebenen Prozentsätze beinhalten alle gewinnabhängigen Ertragsteuern.

Im Steuer-Ranking vorne dabei

Betrachtet man die effektive Steuerbelastung der Unternehmen, so schneidet Österreich im EU-Vergleich sehr gut ab. Im Schnitt aller EU-Mitgliedstaaten hat Österreich einen der niedrigsten Steuersätze für Unternehmen.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 25 Prozent und gilt grundsätzlich für sämtliche Körperschaften, gleichgültig ob der Gewinn einbehalten oder ausgeschüttet wird. Weiters besteht bei Verlusten die Pflicht zur Entrichtung einer Mindestkörperschaftsteuer für jedes volle Kalendervierteljahr des Bestehens der unbeschränkten Steuerpflicht, und zwar grundsätzlich in Höhe von fünf Prozent eines Viertels der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals (das sind EUR 1.750 pro Jahr für GmbHs und EUR 3.500 pro Jahr für Aktiengesellschaften).

Bei allen neu gegründeten Kapitalgesellschaften ist als „Jungunternehmerbegünstigung“ in den ersten vier vollen Quartalen nach der Gründung eine Mindestkörperschaftsteuer von lediglich EUR 273 pro Quartal (das sind EUR 1.092 pro Jahr) zu entrichten. Die Mindestkörperschaftsteuerbeträge sind zeitlich unbegrenzt mit einer künftigen tatsächlichen Körperschaftsteuerschuld zu verrechnen. Körperschaftsteuerliche Verluste, die in einer inländischen Kapitalgesellschaft anfallen, sind ebenfalls unbeschränkt vortragsfähig.

Auch ausländische Kapitalgesellschaften mit Ort der Geschäftsleitung im Inland unterliegen der Mindestkörperschaftsteuerpflicht.

Ansässigkeit der Gesellschaft

Körperschaften unterliegen mit ihren sämtlichen (inländischen und ausländischen) Einkünften dann der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn sie Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich haben. Hat eine Körperschaft weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung in Österreich, so ist sie in Österreich beschränkt steuerpflichtig.

Holdingsgesellschaften

Aus steuerlicher Sicht ist Österreich ein attraktiver Standort für Holdingsgesellschaften, da Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der österreichischen Körperschaftsteuer befreit sind. Die Beteiligungsertragsbefreiung steht dann zu, wenn:

- die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft mindestens zehn Prozent beträgt;
- die österreichische Muttergesellschaft bzw. ausländische Körperschaft, die einerseits unbeschränkt steuerpflichtig und andererseits mit einer nach § 7 Abs. 3 KStG zu besteuernenden Körperschaft vergleichbar ist (doppelansässige Kapitalgesellschaft), die Kapitalanteile während eines Zeitraumes von mindestens einem Jahr ununterbrochen hält;
- die ausländische Gesellschaft (Tochter) mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist,
- kein Missbrauchsverdacht vorliegt. Missbrauchsverdacht ist dann anzunehmen, wenn die ausländische Tochtergesellschaft niedrig besteuert ist und überwiegend bestimmte passive Einkünfte erzielt. Zu den „Passiveinkünften“ zählen in der Regel Zinseinkünfte, Einnahmen aus der Überlassung von beweglichen körperlichen und unkörperlichen Wirtschaftsgütern (Lizenzen, Know-how, Patente, Marken- und Musterrechte u.a.) sowie Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, welche selbst nicht als internationale Schachtelbeteiligung gelten. Nicht zu den Passiveinkünften zählen Einnahmen aus Dividenden und andere Gewinnanteile, außer die ausschüttende Gesellschaft selbst generiert überwiegend Passiveinkünfte. Die geschäftsleitende Holding ist keine Gesellschaft mit Passiveinkünften im obigen Sinne.

Modernes Konzept einer Gruppenbesteuerung

Wenn sich mehrere Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe zusammenschließen, werden die steuerlichen Ergebnisse der österreichischen Gruppenmitglieder der jeweiligen Muttergesellschaft zugerechnet und letztlich beim Gruppenträger saldiert besteuert. Steuerliche Verluste einzelner Konzerngesellschaften können somit sofort mit den steuerlichen Gewinnen anderer Konzerngesellschaften saldiert werden. Hinsichtlich der Verwertung von Verlusten von Gruppenmitgliedern, die zeitlich vor der Gruppenbildung oder außerhalb der Gruppe generiert wurden, gelten diverse Sonderbestimmungen. Weder eine wirtschaftliche bzw. organisatorische Eingliederung noch ein Ergebnisabführungsvertrag ist für die Bildung einer Unternehmensgruppe erforderlich.

Eine Gruppe besteht aus einer Oberkörperschaft (sog. „Gruppenträger“) und zumindest einer mit dieser finanziell verbundenen inländischen oder ausländischen Unterkörperschaft (sog. „Gruppenmitglied“). Als Gruppenträger kommen neben unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auch Joint Ventures (sog. „Beteiligungsgemeinschaften“) sowie bestimmte beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige EU- und EWR-Körperschaften, welche mit einer Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen sind und die Beteiligung an Gruppenmitgliedern dieser Zweigniederlassung zuzurechnen ist, in Frage. Als Gruppenmitglieder kommen neben unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auch „vergleichbare“ ausländische Körperschaften in Frage.

Voraussetzungen für die Begründung einer Gruppe zwischen Gruppenträger und Gruppenmitglied sind eine finanzielle Beteiligung von mehr als 50 Prozent (unmittelbar oder mittelbar), wobei diese während des gesamten Wirtschaftsjahres, für das die Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen werden soll vorliegen muss, sowie ein zumindest drei Jahre bindender, von allen Gruppenmitgliedern unterzeichneter Gruppenantrag. Zudem ist ein Gruppenvertrag abzuschließen, der unter anderem eine Regelung über den Steuerausgleich enthalten muss.

Eine Gruppe kann auch ausländische Gruppenmitglieder umfassen, wobei jedoch nur Verluste der ersten ausländischen Ebene – nicht jedoch Gewinne – durch den inländischen Gruppenträger (in Abhängigkeit des jeweiligen Beteiligungsausmaßes) verwertet werden können. Die Verluste müssen nach österreichischem Recht ermittelt werden. Die so beim Gruppenträger verwerteten Auslandsverluste müssen – zur Vermeidung einer Doppelverwertung im Zeitpunkt der Verlustverwertung bzw. der Verlustverwertungsmöglichkeit im Ausland – in Österreich nachversteuert werden.

Bei einer inländischen Unternehmensgruppe erfolgt die Zurechnung von Gewinnen und Verlusten in der Regel zu 100 Prozent, auch wenn die tatsächliche Beteiligungsquote darunter liegt. Wird eine inländische Beteiligung erworben, die Teil einer Gruppe sein soll, so ist eine Abschreibung bzw. Zuschreibung eines sich ergebenden Firmenwertes über einen Zeitraum von 15 Jahren zwingend vorzunehmen, wobei die im Zeitpunkt der Anschaffung für die Firmenwertabschreibung erforderliche Betriebsführung dauerhaft vorliegen muss (das heißt bei Beteiligungen an vermögensverwaltenden Gesellschaften ist keine Firmenwertabschreibung möglich). Fällt die Beteiligung in späteren Jahren umgründungsbedingt weg, so ist eine Nachversteuerung der Firmenwertabschreibung zwingend vorzunehmen.

Nationale Beteiligungsertragsbefreiung

Beteiligungserträge (nicht aber Veräußerungsgewinne) aus inländischen Beteiligungen sind von der Körperschaftsteuer befreit, unabhängig vom Beteiligungsausmaß und der Behaltdauer. Eventuell einbehaltene Kapitalertragsteuern (Beteiligungsausmaß weniger als 25 Prozent) werden auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

Dividenden

Dividenden unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Ist der Empfänger eine natürliche Person, so ist die Einkommensteuer grundsätzlich mit dem Kapitalertragsteuerabzug abgegolten (Endbesteuerung). Werden sie jedoch in die Einkommensteuer-Veranlagung einbezogen, unterliegen sie dem halben Durchschnittsteuersatz. Dividendenzahlungen an juristische Personen sind – wie bereits erwähnt – von der Körperschaftsteuer befreit (siehe nationale Beteiligungsertragsbefreiung). Bei ausländischen Anteilseignern reduziert sich die 25prozentige Quellensteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen.

Entsprechend der "Mutter-Tochter-Richtlinie" werden Gewinnausschüttungen österreichischer Tochtergesellschaften an EU-Muttergesellschaften (mind. 10prozentige Beteiligung) unter bestimmten Bedingungen (mindestens ein Jahr dauernde ununterbrochene Beteiligung) vollständig von der Kapitalertragsteuer befreit bzw. es kann eine Kapitalertragsteuerentlastung durch ein Rückerstattungsverfahren (in der Regel bei vermögensverwaltenden ausländischen Holdinggesellschaften) erfolgen.

Die Besteuerung natürlicher Personen

Allgemeine Informationen

Natürliche Personen unterliegen mit ihrem Welteinkommen der österreichischen Einkommensteuer, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Eine Person begründet ihren gewöhnlichen Aufenthalt, wenn sie sich länger als 183 Tage in Österreich aufhält. Ist die Aufenthaltsdauer geringer als 183 Tage und liegt auch kein Wohnsitz vor, so besteht die beschränkte Steuerpflicht für Einkünfte aus bestimmten österreichischen Quellen.

Einkommensteuerpflichtig ist jenes Einkommen, das der Steuerpflichtige aus folgenden Einkünften erzielt:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Diese Aufzählung ist taxativ. Das heißt, dass Einkünfte, die nicht unter diese Einkunftsarten fallen, nicht der Einkommensteuer unterliegen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Diese Art der Einkünfte umfasst u.a. Zinserträge, Einkünfte aus Dividenden sowie Einkünfte aus Investmentfonds.

| Einkommensart | Befreiung |
|-----------------|---|
| Zinsen | Bankzinsen und Zinsen aus Wertpapieren, die auf einem österreichischen Depot liegen und die eine in Österreich ansässige Person bezieht, unterliegen dem 25prozentigen Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) durch das depotführende Kreditinstitut. Mit dem KESt-Abzug ist die Einkommensteuer sowie die Erbschaftssteuer abgegolten (Endbesteuerung). |
| Dividenden | Inländische Dividenderträge sind durch den Abzug der 25prozentigen KESt durch die ausschüttende Kapitalgesellschaft für Einkommensteuerzwecke endbesteuert. Diese Endbesteuerung gilt auch für die Erbschaftssteuer. Hier jedoch nur dann, wenn der Investor zu weniger als einem Prozent am Grundkapital der Aktiengesellschaft beteiligt ist. |
| Investmentfonds | Einkünfte aus inländischen (österreichischen) Investmentfonds, die von einem Privatanleger auf einem inländischen Depot gehalten werden, sind grundsätzlich endbesteuert (25 Prozent KESt). |

Einkünfte von Dienstnehmern

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit umfassen Geld sowie Sachbezüge, die die natürliche Person von einem Dienstgeber oder Dritten erhält. Sachbezüge werden nach Sondervorschriften bewertet, die in bestimmten Fällen Pauschalsätze vorsehen (vor allem bei Autos). Dienstwohnungen werden mit 75 Prozent der tatsächlich durch die Gesellschaft entrichteten Bruttomiete angesetzt. Vergütungen für privat bezahlte Unterkunft sind voll steuerpflichtig. Bestimmte geringfügige Sachbezüge sind steuerbefreit. Die Vergütung der tatsächlichen Umzugskosten des Dienstnehmers aufgrund von Versetzungen aus betrieblichen Gründen und Konzernversetzungen sind steuerbefreit; ebenso pauschale Umzugszuschüsse innerhalb gewisser Grenzen.

Die Vergütung von Steuerzahlungen ist zur Gänze steuerpflichtig. Sonderzahlungen (z.B. 13. und 14. Monatsgehalt, das heißt Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden bis zu einem jährlichen Betrag in Höhe von zwei durchschnittlichen Monatsgehältern zu einem einheitlichen Steuersatz von sechs Prozent besteuert; die ersten EUR 620 sind steuerfrei.

Werbungskosten

Aufwendungen zur „Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung“ der Einnahmen sind von den steuerpflichtigen Einkünften der jeweiligen Einkunftsquelle abzugsfähig. Allen Dienstnehmern steht jedenfalls ein pauschalierter Steuerfreibetrag in Höhe von EUR 132 zu. Aufwendungen, die über diesen Betrag hinausgehen, können geltend gemacht werden, wenn sie schriftlich nachgewiesen werden (z.B. Arbeitszimmer, fortlaufende Weiterbildung). Der Dienstnehmeranteil an Pflichtbeiträgen an österreichische und/oder ausländische Sozialversicherungen ist steuerlich abzugsfähig.

Sonderausgaben

Abzugsfähig vom Einkommen sind weiters bestimmte Sonderausgaben, wenn das jährliche Einkommen EUR 50.900 nicht übersteigt. Diese Sonderausgaben umfassen Beiträge zu freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen, freiwillige Beiträge zu Pensionskassen, die vom Arbeitgeber eingerichtet werden und/oder staatliche Sozialversicherung, Aufwendungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung in Österreich, Aufwendungen zum Erwerb von Genussscheinen und jungen Aktien. Für diese Aufwendungen wird ein pauschaler Freibetrag von EUR 60 pro Jahr gewährt, außer höhere Zahlungen werden nachgewiesen. In letzterem Fall ist der abzugsfähige Betrag mit 25 Prozent der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.920 pro Jahr für den einzelnen Steuerzahler beschränkt. Dieser Betrag verdoppelt sich auf EUR 5.840 für verheiratete Alleinverdiener.

Außergewöhnliche Belastungen

Treffen den Steuerpflichtigen zwangsläufig außergewöhnliche Belastungen, können diese vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Abhängig von der jeweiligen Art der Belastung, besteht die Abzugsfähigkeit entweder in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Katastrophenschäden) oder in jenem Ausmaß, in dem diese Aufwendungen einen Selbstbehalt übersteigen, das heißt ein bestimmter Prozentsatz des Einkommens, bis zu dem ein Abzug nicht zulässig ist (z.B. medizinische Kosten, Begräbniskosten).

Einkommensteuertarife

Seit 2005 gelten folgende Steuertarife:

| Einkommen in € | Einkommensteuer in € (vor Absetzbeträgen) | Durchschnitts- Steuersatz | Grenz- Steuersatz |
|------------------------|---|------------------------------|----------------------|
| bis zu 10.000 | 0 | 0 % | 0 % |
| über 10.000 bis 25.000 | $(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750$ 15.000 | 0 - 23 % | 38.333% |
| 25.000 | 5.750 | 23% | |
| über 25.000 bis 51.000 | $5.750 + (\text{Einkommen} - 25.000) \times 11.335$ 26.000 | 23 - 33,5 % | 43.596% |
| 51.000 | 17.085 | 33,5% | |
| über 51.000 | $17.085 + (\text{Einkommen} - 51.000) \times 0,5$ | > 33,5 % | 50.00% |

Für Einkommensteile über Euro 51.000,00 beträgt der Steuersatz 50 %.

Einkommensteuer 2007 im Vergleich

Österreich liegt im Vergleich der Spitzensteuerbelastung im Mittelfeld.

| Land | Spitzensteuersatz | Spitzensteuersatz für Jahreseinkommen über |
|-------------------|---------------------------------------|---|
| Belgien | 50,00 % | 32.270 Euro |
| Deutschland | 44,31 % ⁽¹⁾ | 52.152 Euro |
| Frankreich | 48,09 % | 48.750 Euro |
| Großbritannien | 40,00 % | 46.104 Euro ⁽²⁾ |
| Irland | 42,00 % | 32.000 Euro |
| Italien | 43,00 % | 75.000 Euro |
| Niederlande | 52,00 % | 53.064 Euro |
| Österreich | (43,00) 50,00 % ⁽³⁾ | 51.000 Euro |
| Polen | 40,00 % | 23.990 Euro ⁽⁴⁾ |
| Slowenien | 41,00 % | 13.600 Euro |
| Tschechien | 32,00 % ⁽⁵⁾ | 12.816 Euro ⁽⁶⁾ |
| Slowakei | 19,00 % | Flat Rate |
| Ungarn | 36,00 % | 6.627 Euro ⁽⁷⁾ |
| USA | 41,00 % ⁽⁸⁾ | 220.485 Euro |
| Japan | 51,00 % ⁽⁹⁾ | 117.850 Euro ⁽¹⁰⁾ |

Quelle: PwC Worldwide tax summaries

⁽¹⁾ 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 % von 42 %); ab einem Jahreseinkommen von EUR 250.000 45% (47,48% inklusive Solidaritätszuschlag)

⁽²⁾ GBP 34.600

⁽³⁾ In Österreich wird das Jahresgehalt von unselbständig Beschäftigten in 14 Teilbeträgen ausbezahlt, wobei der 13. und 14. Teilbetrag (sog. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) nur mit einem Steuersatz von 6 % besteuert wird, da er unter die sog. Sechstelregelung fällt: Sonstige Bezüge, die ein Sechstel der laufenden Jahresbezüge nicht übersteigen, werden mit 6 Prozent besteuert. Da das 13. und 14. Gehalt dem geringen Steuersatz unterliegt, ergibt sich somit durchschnittlich ein Spitzensteuersatz von 43 Prozent.

⁽⁴⁾ PLN 85.528

⁽⁵⁾ ab 2008: 15%, ab 2009: 12,5% (Flat Rate)

⁽⁶⁾ CZK 331.200

⁽⁷⁾ HUF 1.700.000

⁽⁸⁾ USD 326.450; Satz für New York (35 % + 6 % bundesstaatliche Einkommensteuer)

⁽⁹⁾ 40 % zuzüglich Gemeindesteuer (ab 2007: 10% Flat Rate)

⁽¹⁰⁾ YEN 18.000.000

Doppelbesteuerungsabkommen

Österreich hat mit den meisten Staaten Europas sowie mit mehreren außereuropäischen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen.

Diese Abkommen sind deshalb notwendig, da es sonst zu einer Doppelbesteuerung von ein und derselben Person in zwei Staaten kommen könnte. Dies ist dann der Fall, wenn beispielsweise eine Person in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht (weil sie in Österreich ansässig ist) und in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht (weil sie von dort Dividenden bezieht) unterliegt. Die Doppelbesteuerung wird dadurch vermieden, dass diese Abkommen festlegen welcher Staat das Besteuerungsrecht hat.

Österreichische DBA

Österreich hat mit folgenden Ländern ein DBA abgeschlossen. In der Tabelle sind die Quellensteuersätze, also die Steuer, die im Quellenstaat einbehalten wird, ersichtlich.

| Ansässige Empfänger: | Dividenden ^{(1) (2)} in % | Zinsen ⁽³⁾ in % | Lizenzen ⁽⁴⁾ in % |
|-----------------------------------|---|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Gesellschaften | 0/25 ⁽⁵⁾ | 0/25 | 0 |
| natürliche Personen | 25 ⁽⁶⁾ | 0/25 | 0 |
| Nicht ansässige Empfänger: | | | |
| Staaten ohne DBA: | | | |
| Gesellschaften und Unternehmen | 25 | 0 | 20 |
| natürliche Personen | 25 | 0 | 20 |
| Staaten mit DBA: | | | |
| Ägypten | 10 | 0 | 0 / 20 Filme |
| Algerien | 15 / 5+ | 0 | 10 |
| Argentinien ⁽⁷⁾ | 15 | 0 | 15 |
| Armenien | 15 / 5+ | 0 | 5 |
| Aserbaidshjan | 5 / 10 / 15 ⁽⁸⁾ | 0 | 5 / 10 ⁽⁹⁾ |
| Australien | 15 | 0 | 10 |
| Barbados ⁽¹⁰⁾ | 15 / 5+ | 0 | 0 |
| Belarus (Weißrussland) | 15 / 5* | 0 | 5 |
| Belgien | 15 | 0 | 0 / 10* |
| Belize | 15 / 5* | 0 | 0 |
| Brasilien | 15 / | 0 | 10 / 15 / 25 ⁽¹¹⁾ |
| Bulgarien | 0 | 0 | 0 |
| China | 10 / 7* | 0 | 10 / 6 ⁽¹²⁾ |

| | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|---|------------------------|
| Dänemark | 10 | 0 | 0 / 10* |
| Deutschland | 15 / 5+ | 0 | 0 |
| Estland | 15 / 5* | 0 | 10 / 5 ⁽¹³⁾ |
| Finnland | 10 / 0+ | 0 | 5 |
| Frankreich | 15 / 0+ | 0 | 0 |
| Georgien | 10 / 5+ / 0** ⁽¹⁴⁾ | 0 | 0 |
| Griechenland | 25 ⁽¹⁵⁾ | 0 | 0 / 10* |
| Großbritannien + Nordirland | 15 / 5* | 0 | 0 / 10* |
| Indien | 10 | 0 | 10 |
| Indonesien | 15 / 10* | 0 | 10 |
| Iran | 10 / 5* | 0 | 5 |
| Irland | 10 | 0 | 0 / 10* |
| Israel | 25 | 0 | 10 |
| Italien | 15 | 0 | 0 / 10* |
| Japan | 20 / 10** | 0 | 10 |
| Kanada | 15 / 5+ | 0 | 10 |
| Kasachstan ⁽¹⁶⁾ | 15 / 5+ | 0 | 10 |
| Kirgisistan | 15 / 5* | 0 | 10 |
| Korea | 15 / 5* | 0 | 10 / 2 ⁽¹⁷⁾ |
| Kroatien | 15 / 0+ | 0 | 0 |
| Kuba ⁽¹⁸⁾ | 15 / 5* | 0 | 5 / 0 ⁽¹⁹⁾ |
| Kuwait | 0 | 0 | 10 |
| Lettland ⁽²⁰⁾ | 10 / 5* | 0 | 10 / 5 ⁽²¹⁾ |
| Liechtenstein | 15 | 0 | 10 / 5 ⁽²²⁾ |
| Litauen | 15 / 5* | 0 | 10 / 5 ⁽²³⁾ |
| Luxemburg | 15 / 5* | 0 | 0 / 10* |
| Malaysia | 10 / 5* | 0 | 10 / 15 Filme |
| Malta | 15 | 0 | 0 / 10 ⁽²⁴⁾ |
| Marokko ⁽²⁵⁾ | 10 / 5* | 0 | 10 |
| Mexiko | 10 / 5+ | 0 | 10 |
| Moldau | 15 / 5* | 0 | 5 |
| Mongolei | 10 / 5+ | 0 | 5 / 10 ⁽²⁶⁾ |
| Nepal | 15 / 10+ / 5* | 0 | 15 |
| Niederlande | 15 / 5* | 0 | 0 / 10* |
| Norwegen | 15 / 5* | 0 | 0 |
| Pakistan ⁽²⁷⁾ | 15 / 10+ | 0 | 10 |
| Philippinen | 25 / 10+ | 0 | 15 |
| Polen | 15 / 5+ | 0 | 5 |
| Portugal | 15 | 0 | 5 / 10 ⁽²⁸⁾ |

| | | | |
|---|--------------------------|---|------------------------|
| Rumänien ⁽²⁹⁾ | 5 / 0* | 0 | 3 |
| Russland | 15 / 5+ ⁽³⁰⁾ | 0 | 0 |
| San Marino | 15 / 0+ | 0 | 0 |
| Saudi Arabien ⁽³¹⁾ | 5 | 0 | 10 |
| Schweden | 10 / 5* | 0 | 0 / 10* |
| Schweiz | 15 / 0++ ⁽³²⁾ | 0 | 5 |
| Singapur | 10 / 0+ | 0 | 5 |
| Slowenien | 15 / 5* | 0 | 0 / 10 ⁽³³⁾ |
| Spanien | 15 / 10** | 0 | 5 |
| Südafrika | 15 / 5* | 0 | 0 |
| Thailand | 25 / 10* | 0 | 15 |
| Tschechien ⁽³⁴⁾ und Slowakei | 10 / 0+ | 0 | 5 |
| Tunesien | 20 / 10* | 0 | 10 / 15 Filme |
| Türkei | 25 | 0 | 10 |
| UdSSR (ehemalige) ⁽³⁵⁾ | 0 | 0 | 0 |
| Ukraine | 10 / 5+ | 0 | 5 |
| Ungarn | 10 | 0 | 0 |
| USA | 15 / 5+ | 0 | 0 / 10 Filme |
| Usbekistan | 15 / 5+ | 0 | 5 |
| Venezuela ⁽³⁶⁾ | 15 / 5+++ | 0 | 5 |
| Vereinigte Arabische Emirate | 0 | 0 | 0 |
| Zypern | 10 | 0 | 0 |

Anmerkung:

- 1) Dividenden - Ausschüttungen, die sich auf eine zuvor vorgenommene Auflösung eingezahlter Überschüsse oder anderer Einlagen durch die Gesellschafter (qualifiziert als Kapitalrücklage) beziehen, werden als Einlagenrückgewähr betrachtet, d.h. es fällt keine KESt an. Auf Ebene des Gesellschafters vermindern erhaltene und jene als Einlagenrückgewähr qualifizierten Ausschüttungen die Steuerbemessungsgrundlage bei den Beteiligungen. In jenem Ausmaß, in dem die Steuerbemessungsgrundlage negativ werden würde, wird die Ausschüttung als steuerpflichtiger Gewinn behandelt (sofern nicht die Besteuerung aufgrund eines DBA unterbleibt). Darüber hinaus wird gemäß der Mutter-Tochter-Richtlinie die Befreiung von Quellensteuer bei Ausschüttungen durch österreichische Gesellschaften an eine in der EU ansässige Muttergesellschaft gewährt, wenn die Muttergesellschaft zu zumindest 10% während einer ununterbrochenen Dauer von einem Jahr beteiligt war.
- 2) Gemäß einiger DBA ist die Höhe der Quellensteuer vom Ausmaß des vom Empfänger gehaltenen Anteils am Stamm-/ Grundkapital abhängig. In diesen Fällen sind die entsprechenden Steuersätze angegeben. Jene, die mit einem + versehen sind, beziehen sich auf eine Mindestbeteiligung von 10%, ++ auf 20%, * auf 25% und ** auf 50%.
- 3) Zinsen, Zinsen auf Geldeinlagen in Euro oder ausländischer Währung auf Bankkonten und festverzinsliche Wertpapiere in ausländischer Währung (ausgegeben nach dem 31. Dezember 1988) und auf festverzinsliche Wertpapiere in österreichischen Schillingen/Euro (ausgegeben nach dem 31. Dezember 1983) unterliegen einer Quellensteuer von 25%. Wenn der Empfänger eine natürliche Person ist, ist die Erhebung der Quellensteuer endgültig (keine weitere Einkommen-/Körperschaftsteuer und Erbschafts-/Schenkungssteuer). Gesellschaften, die Zinszahlungen erhalten, können eine Befreiung von der Quellensteuer erlangen, wenn sie der Bank oder einer anderen verwahrenden Stelle eine schriftliche Bestätigung des Empfängers vorlegen, dass diese Zinszahlungen einen Teil der Betriebseinnahmen des Empfängers darstellen (Befreiungserklärung). Zinszahlungen an nicht im Inland ansässige Gesellschaften, die über keine Betriebstätte in Österreich verfügen, unterliegen in der Regel nicht der Quellensteuer. Bei Zinszahlungen zwischen verbundenen EU-Gesellschaften sind die Sonderregelungen aus der Zinsen/Lizenzen-RL zu beachten.

- 4) Lizenzen etc. – Im Falle von Zahlungen an Länder, die mit einem * gekennzeichnet sind, beträgt der Steuersatz 0%, wenn nicht mehr als 50% des Eigenkapitals der Gesellschaft, welche die Lizenzen zahlt, vom Empfänger gehalten werden. In letzterem Fall gelten die Steuersätze wie angegeben. Bei Lizenzzahlungen zwischen verbundenen EU-Gesellschaften sind die Sonderregelungen aus der Zinsen/Lizenzen-RL zu beachten.
- 5) Wenn der Empfänger eine Beteiligung von weniger als 25% an der ausschüttenden Gesellschaft hält, unterliegt die Dividende einer Quellensteuer von 25%. Da Dividenden, die eine österreichische Gesellschaft an eine andere österreichische Gesellschaft ausschüttet, in der Regel nicht der Besteuerung unterliegen (siehe „Bestimmung des Einkommens, Dividenden an Gesellschaften, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“), wird die Quellensteuer auf die Körperschaftsteuer im Rahmen der Veranlagung des entsprechenden Steuerjahres der empfangenden Gesellschaft angerechnet.
- 6) Quellensteuer auf Dividenden österreichischer Gesellschaften ist endgültig, d.h. es wird keine weitere Einkommensteuer beim Empfänger erhoben (sofern der Empfänger eine natürliche Person ist).
- 7) Die Dividenden dürfen ausschließlich im Quellenstaat besteuert werden und sind im Empfängerstaat steuerbefreit.
- 8) 5% für mindestens 25% Beteiligung und Anteile im Wert von mindestens USD 250.000; 10% für mindestens 25% Anteile im Wert von mindestens USD 100.000; 15% in allen anderen Fällen.
- 9) 5% für Industrielizenzen und Know-how das nicht älter als 3 Jahre ist, 10% in allen anderen Fällen.
- 10) Das Abkommen ist am 1. April 2007 in Kraft getreten und ab 1. Jänner 2008 anzuwenden.
- 11) 10% für Benutzung / Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, 25% Benutzung / Recht auf Benutzung von Handelsmarken, 15% in den übrigen Fällen.
- 12) 6% für gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Ausstattung; 10% in allen anderen Fällen.
- 13) 5% für Lizenzgebühren, die für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gezahlt werden; 10% in allen anderen Fällen.
- 14) 0% bei einer 50% Beteiligung und einem Beteiligungswert von mehr EUR 2 Mio., 5% bei einer 10%igen Beteiligung und einem Beteiligungswert von mehr EUR 100.000, 10% in allen anderen Fällen.
- 15) Das DBA schränkt das Besteuerungsrecht des Quellenstaates nicht ein. Daher findet ein Quellensteuersatz in der Höhe von 25% gemäß innerstaatlichem Recht Anwendung.
- 16) Das Abkommen ist ab 1. Jänner 2007 anzuwenden.
- 17) 2% für Lizenzgebühren, die für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gezahlt werden; 10% in allen anderen Fällen.
- 18) Das Abkommen ist am 12. September 2006 in Kraft getreten und findet erstmals im Steuerjahr 2007 Anwendung.
- 19) 0% für Lizenzen und Urheberrechte an literarischen oder künstlerischen Werken, sofern sie der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat unterliegen; 5% in allen anderen Fällen.
- 20) Das Abkommen ist am 16. Mai 2007 in Kraft getreten und ist ab 1. Jänner 2008 anzuwenden.
- 21) Für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen. 10% in allen anderen Fällen.
- 22) 5% wenn die Lizenzgebühren von einem Unternehmen des anderen Vertragsstaates, das dort einen industriellen Produktionsbetrieb besitzt, sei es unmittelbar oder über eine in diesem anderen Staat ansässige Patentverwertungsgesellschaft, bezogen werden; 10% in allen übrigen Fällen.
- 23) 5% für Lizenzgebühren, die für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gezahlt werden; 10% in allen anderen Fällen.
- 24) 0% für Lizenzgebühren, die für die Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken gezahlt werden; 10% in allen anderen Fällen.
- 25) Das neue Abkommen wurde am 13. September 2006 unterzeichnet und ist mit 13. November 2006 in Kraft getreten. Es findet erstmals auf das Steuerjahr 2007 Anwendung.
- 26) 10% für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematografischer Filme; 5% in allen anderen Fällen.
- 27) Das Abkommen ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten und kommt erstmals im Steuerjahr 2008 zur Anwendung.
- 28) Für Portugal beträgt die Quellensteuer 5%, jedoch 10%, wenn mehr als 50% des Eigenkapitals durch den Empfänger gehalten werden.
- 29) Das Abkommen wurde am 30. März 2005 unterzeichnet, ist mit 1. Februar 2006 in Kraft getreten und kommt erstmals für das Steuerjahr 2007 zur Anwendung. Für Zeiträume vor 01. Jänner 2007 ist das DBA aus 1979 anzuwenden.

- 30) 5% bei mindestens 10% Aktien und Anteilen im Wert von mindestens USD 100.000; 15% in allen anderen Fällen.
- 31) Das Abkommen ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten und kommt erstmals im Steuerjahr 2008 zur Anwendung.
- 32) Dieser Prozentsatz ist auf Dividendenausschüttungen rückwirkend ab 1. Jänner 2000 anzuwenden.
- 33) Für Slowenien beträgt der Steuersatz 0% jedoch 10% wenn mehr als 25% des Eigenkapitals durch den Empfänger gehalten werden.
- 34) Das Abkommen ist am 22. März 2007 in Kraft getreten und ist erstmals im Steuerjahr 2008 anzuwenden.
- 35) Das Abkommen findet Anwendung auf, Tadschikistan und Turkmenistan. Mit Russland wurde ein neues Abkommen unterzeichnet und ratifiziert.
- 36) Das Abkommen ist am 17. März 2007 in Kraft getreten und findet erstmals im Steuerjahr 2008 zur Anwendung.

DBA-Entlassungsverordnung

Wenn Einkünfte von im Ausland ansässigen Personen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen ganz oder teilweise von einer inländischen Abzugsteuer zu entlasten sind (z.B. bei Dividenden oder Lizenzgebühren), so kann die Entlastung von der Abzugsteuer nun direkt von der auszahlenden Stelle herbeigeführt werden. Das heißt, der österreichische Schuldner kann nun die Quellensteuer entsprechend dem jeweiligen DBA reduzieren und braucht nicht zunächst den nach österreichischem Recht höheren Quellensteuerbetrag abführen, den der ausländische Zahlungsempfänger danach (teilweise) auf dem Rückerstattungsweg zurückfordern musste.

Die Verordnung trat am 1. Juli 2005 in Kraft und ist auf alle Einkünfte anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt zufließen. Für die Entlastung müssen bestimmte Dokumentationsanforderungen wie z.B. die Beibringung einer Ansässigkeitsbescheinigung des Empfängers der Einkünfte erfüllt werden.

Andere Steuern in Österreich

Die Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (oder Mehrwertsteuer) wurde in Österreich mittels des Umsatzsteuergesetzes 1972 am 1. Jänner 1973 in Kraft gesetzt. Dieses wurde im Zuge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union wesentlich abgeändert. Die Umsatzsteuerrichtlinien der EU wurden durch das Umsatzsteuergesetz 1994 umgesetzt, welches mit 1. Jänner 1995 in Kraft trat.

Die Umsatzsteuer ist eine Steuer auf Ausgaben der Letztverbraucher. Der allgemeine Steuersatz ist 20 Prozent. Die Umsatzsteuer, die an die Unternehmer verrechnet wird, stellt keine Kosten dar. Dies wird durch den Vorsteuerabzug erreicht. Die an den Unternehmer verrechnete Umsatzsteuer darf sich dieser jedoch nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen (sowie die Einfuhr von Gegenständen) für Zwecke des Unternehmens bezogen werden und zumindest zu zehn Prozent unternehmerischen Zwecken dienen. Unternehmer, die in Österreich Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen, sind unabhängig von ihrer Ansässigkeit dazu verpflichtet, Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn Steuerbefreiungen oder das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommen.

Ansässige und nicht ansässige Unternehmer, die steuerbare Umsätze in Österreich ausführen, sind in der Regel dazu berechtigt bezahlte Vorsteuerbeträge geltend zu machen, indem sie diese von der Umsatzsteuer im Wege der monatlichen/jährlichen Veranlagung der Umsatzsteuerschuld abziehen. Übersteigen die Vorsteuerbeträge die zu zahlende Umsatzsteuer, so wird die Differenz entweder durch die Finanzbehörde refundiert oder auf andere Steuerschulden angerechnet. Unternehmer, die weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte in Österreich haben oder keine steuerbaren Lieferungen und/oder Leistungen in Österreich erbringen, können sich die Umsatzsteuer rückerstatten lassen. Der Antrag auf Rückerstattung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu stellen.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 Prozent. Der reduzierte Steuersatz von 10 Prozent gilt u.a. für Nahrungsmittel, Bücher, Beherbergung, landwirtschaftliche Maschinen und Ausrüstungsgegenstände, Beförderung von Personen.

Der österreichischen Umsatzsteuer unterliegen folgende Umsätze:

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Inland gegen Entgelt durch einen Unternehmer im Rahmen des Unternehmens ausgeführt werden,
- Eigenverbrauch im Inland,
- Einfuhr von Waren aus dem Drittlandsgebiet nach Österreich (Einfuhrumsatzsteuer) sowie
- innergemeinschaftlicher Erwerb im Inland (Erwerb aus EU-Staaten).

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 Prozent (ermäßigter Steuersatz zwei Prozent) vom vereinbarten Kaufpreis wird im Rahmen des Erwerbs von in Österreich gelegenen Grundstücken erhoben. Bei Umgründungsmaßnahmen und unentgeltlichen Vorgängen bildet der Einheitswert (oder ein Vielfaches davon) die Bemessungsgrundlage.

Gesellschaftsteuer

Gesellschaftsteuer in Höhe von einem Prozent wird auf die erstmalige Zuführung von Kapital sowie andere vertragliche oder freiwillige Geld- oder Sachleistungen (und bestimmte hybride Finanzierungsformen) an Kapitalgesellschaften erhoben. Im Laufe des Jahres 2006 wurde bei Großmutterzuschüssen die bisherige Verwaltungspraxis insoweit bestätigt, als diese auch weiterhin nicht der Gesellschaftsteuer zu unterwerfen sind.

Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren

Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren fallen bei bestimmten Dokumenten und Rechtsgeschäften (z.B. Bestands- und Darlehensverträge, Zessionen, Wechsel, etc.) an, über die ein Vertrag oder Notariatsakt errichtet wurde.

Die Besteuerung von Privatstiftungen

Die Privatstiftung ist eine juristische Person des Privatrechts, der vom Stifter zur Erreichung des Stiftungszweckes Vermögen zugewendet wird. Privatstiftungen sind im österreichischen Firmenbuch ersichtlich und können betrieblich oder nicht betrieblich veranlasst sein. Der Stiftungszweck muss nicht gemeinnützig sein, sondern kann z.B. in der Versorgung von Familienmitgliedern oder Nachkommen liegen (sog. Familienstiftung).

Zuwendungen derartiger Stiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte (natürliche Personen) unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (Gleichstellung mit Dividenden). Bis zu ihrer Ausschüttung unterliegen bestimmte Einkünfte bei der Privatstiftung (z.B. bestimmte Kapital- und Beteiligungserträge) der so genannten „Zwischenbesteuerung“ in Höhe von 12,5 Prozent. Diese ermäßigte Steuer von 12,5 Prozent wird in der Folge auf die bei Zuwendungen an Begünstigte anfallende Kapitalertragsteuer angerechnet. Insgesamt kommt es zu keiner Steuererhöhung (das heißt es besteht ein Grenzsteuersatz in Höhe von 25 Prozent), die teilweise Besteuerung der oben genannten Kapitaleinkünfte wird jedoch zeitlich vorgelagert. Stille Reserven, welche im Rahmen von Beteiligungsveräußerungen von der Privatstiftung aufgedeckt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen auf bestehende Beteiligungen übertragen werden.

Zuwendungen der Stiftung an Körperschaften fallen bei diesen nicht unter die Beteiligungsertragsbefreiung, sondern sind normal steuerpflichtig. Zuwendungen (unter Lebenden oder von Todes wegen) an Privatstiftungen, gleichgültig ob es sich um eine betrieblich oder nicht betrieblich veranlasste Stiftung handelt, durch den Stifter selbst unterliegen der Schenkungssteuer in Höhe von 5 Prozent, ist der Stifter selbst eine Privatstiftung 2,5 Prozent. Im Fall der Zuwendung von Grundstücken erhöht sich dieser Satz um 3,5 Prozent des Grundstückswertes.

Mit Wirkung ab 1. August 2008 entfällt die Schenkungssteuer. Seitens der österreichischen Bundesregierung ist bei Zuwendungen an Privatstiftungen jedoch eine Nachfolgeregelung geplant.

Steuerbegünstigungen

Das österreichische Steuerrecht weist zahlreiche Steuerbegünstigungen auf:

Forschungsfreibetrag

Derzeit gibt es drei Varianten Aufwendungen aus Forschung zusätzlich als Freibetrag gewinnmindernd geltend zu machen:

- Für Aufwendungen „zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen“ kann im Jahr des Entstehens ein Forschungsfreibetrag (FFB I) geltend gemacht werden. Der Freibetrag beträgt grundsätzlich 25 Prozent der Forschungsaufwendungen, wobei die Forschung innerhalb der EU bzw. des EWR ausgeführt werden muss. Ein erhöhter Freibetrag von 35 Prozent ist bis zu jenem Ausmaß möglich, in dem die Gesellschaft ihre Forschungsaufwendungen im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre erhöht hat, oder wenn die Gesellschaft erstmals Forschungsaufwendungen tätigt.
- Seit 2004 besteht die Möglichkeit, den so genannten „Frascati“-Forschungsfreibetrag (FFB II) in Höhe von 25 Prozent für Aufwendungen und Investitionen zur Forschung und experimentellen Entwicklung, die systematisch unter Einsatz von wissenschaftlichen Methoden und innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt werden, in Anspruch zu nehmen. Der volkswirtschaftliche Wert ist nicht nachzuweisen. Damit ist der Anwendungsbereich des FFB II wesentlich breiter, als jener des FFB I. Die Höhe des Freibetrages ist jedoch in jedem Fall auf 25 Prozent beschränkt. Aufwendungen, die bereits für den FFB I geltend gemacht worden sind, können für den FFB II nicht mehr herangezogen werden.
- Seit 1. Jänner 2005 kann von Unternehmen für Aufwendungen für in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne des sog. „Frascati“-Forschungsfreibetrages (FFB II) ein Forschungsfreibetrag in Höhe von 25 Prozent (max. EUR 100.000 pro Wirtschaftsjahr) in Anspruch genommen werden. Der Forschungsfreibetrag steht dem Auftraggeber zu. Voraussetzung ist, dass Einrichtungen und Unternehmen mit der Forschung und experimentellen Entwicklung beauftragt werden, die ihren Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum haben. Der Auftraggeber muss bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer nachweislich mitteilen, in welchem Ausmaß an Aufwendungen er den Forschungsfreibetrag in Anspruch nimmt. Der Freibetrag kann von jenen Aufwendungen nicht geltend gemacht werden, die Grundlage des Forschungsfreibetrages gem. FFB I und FFB II sind.

Forschungsprämien: Alternativ zum Freibetrag (FFB I oder II) kann eine Prämie in Höhe von 8 Prozent der getätigten Aufwendungen geltend gemacht werden. Seit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 34 Prozent auf 25 Prozent ab 1. Jänner 2005 wird die Inanspruchnahme einer Prämie in der Regel für das Unternehmen vorteilhafter sein. Die Inanspruchnahme des FFB I und der Forschungsprämie kann auch kombiniert werden.

Bildungsfreibetrag

Der Bildungsfreibetrag für unmittelbare Aufwendungen für betriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beträgt 20 Prozent. Die Aus- oder Fortbildung muss für den Betrieb bzw. die betriebliche Tätigkeit von Nutzen sein und durch externe Institutionen oder zumindest durch externe Vortragende durchgeführt werden.

Weiters unterliegen der Begünstigung auch innerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, wenn diese durch innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen erbracht werden. Innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen sind Einrichtungen, die einem Teilbetrieb vergleichbar sind, ihre Bildungsmaßnahmen jedoch Dritten gegenüber nicht anbieten. Hierfür kann ebenfalls ein Freibetrag von 20 Prozent der Aufwendungen geltend gemacht werden. Der innerbetriebliche Bildungsfreibetrag kann nur insoweit geltend gemacht werden, als die Aufwendungen je Aus- und Fortbildungsmaßnahme EUR 2.000 pro Kalendertag nicht übersteigen.

Eine Bildungsprämie von sechs Prozent kann als Alternative zum Bildungsfreibetrag in Anspruch genommen werden. Die Prämie wird auf dem Abgabekonto gutgeschrieben. Zu beachten ist hierbei, dass ausschließlich im Fall oben genannter externer Aus- und Fortbildungsinstitutionen bzw. externer Vortragender das Wahlrecht zwischen Freibetrag und Prämie zusteht. Im Fall innerbetrieblicher Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen kann ausschließlich ein Bildungsfreibetrag geltend gemacht werden.

Lehrlingsausbildungsprämie

Eine Lehrlingsausbildungsprämie von EUR 1.000 steht für jeden Lehrling zu, der im Wirtschaftsjahr der Veranlagung in einem aufrechten Lehrverhältnis steht. Voraussetzung ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird, bzw. dass die Aufwendungen für die Lehrlingsausbildung als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Freibetrag für investierte Gewinne

Zehn Prozent eines mittels Einnahmen-Ausgaben Rechnung ermittelten Gewinnes (max. EUR 100.000 pro Kalenderjahr) bleiben steuerfrei, wenn folgende Wirtschaftsgüter in einem Jahr angeschafft bzw. hergestellt werden:

- abnutzbares körperliches Anlagevermögen mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, das in einer Betriebsstätte im Inland bzw. im EU/EWR-Raum verwendet wird und
- Wertpapiere, die zur Bedeckung der Pensionsrückstellung herangezogen werden können, wenn diese vier Jahre im Anlagevermögen gehalten werden.

Bei Mitunternehmerschaften steht der Freibetrag den Gesellschaftern aliquot ihren Gewinnbeteiligungsverhältnissen zu. Kein Freibetrag steht u.a. zu für Gebäude, bestimmte Personen- und Kombinationskraftwagen, geringwertige Wirtschaftsgüter, sowie für Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter dem beherrschenden Einfluss des Abgabepflichtigen steht. Ebenso, wenn für das Anlagevermögen der Freibetrag für Auftragsforschung oder der Frascati-Freibetrag geltend gemacht wurde.

Übertragung stiller Reserven

Die Möglichkeit der Übertragung der durch das Ausscheiden von Altanlagen realisierten stillen Reserven gibt es mit Wirkung ab 1. Jänner 2005 nur mehr für natürliche Personen. Diese Einschränkung steht im Zusammenhang mit der Herabsetzung des allgemeinen Körperschaftsteuersatzes von 34 Prozent auf 25 Prozent.

- Das veräußerte Wirtschaftsgut muss zum Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens sieben Jahre zum Anlagevermögen des Betriebes gehört haben (bei Grundstücken und Gebäuden unter bestimmten Voraussetzungen 15 Jahre).
- Das Wirtschaftsgut, auf das die stillen Reserven übertragen werden sollen, muss in einer inländischen Betriebsstätte verwendet werden.

Die Übertragung stiller Reserven auf die Anschaffungskosten von (Teil-)Betrieben, von Beteiligungen an Personengesellschaften und von Finanzanlagen sowie die Übertragung stiller Reserven, die aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben oder von Beteiligungen an Personengesellschaften stammen, ist nicht zulässig.

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne

Für bilanzierende Einzelunternehmer bzw. aliquot für Mitunternehmer besteht die Möglichkeit, nicht entnommene Gewinne bis zu einer Höhe von maximal EUR 100.000 mit dem halben Durchschnittsteuersatz zu besteuern. Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können ist jedoch ein Eigenkapitalzuwachs im Unternehmen notwendig. Dieser Eigenkapitalzuwachs errechnet sich aus dem laufenden Gewinn des Wirtschaftsjahres zuzüglich betriebsnotwendiger Einlagen abzüglich Entnahmen. Wird in einem Jahr allerdings mehr entnommen als durch Gewinn und betriebsnotwendige Einlage gedeckt ist – dass heißt das Eigenkapital hat sich vermindert – und wurde in den letzten sieben Jahren nicht entnommener Gewinn begünstigt besteuert, so muss dieser nachversteuert werden. Die Nachversteuerung hat mit jenem Steuersatz zu erfolgen, der im Jahr der Inanspruchnahme der Begünstigung bestanden hat.

Verlustvortrag

Verluste eines Unternehmens können zeitlich unbegrenzt vorgetragen und mit Gewinnen späterer Jahre ausgeglichen werden. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 wurde eine weitere Einschränkung der Abzugsfähigkeit von betrieblichen Verlusten geschaffen. Ab 1. Jänner 2001 können abzugsfähige Verluste nur mehr in Höhe von 75 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte verrechnet werden. Die restlichen Verluste gehen jedoch nicht verloren, sondern stehen für künftige Wirtschaftsjahre zum Abzug zur Verfügung (wiederum unter Beachtung der 75 Prozent-Grenze).

Bisher konnten Einnahmen/Ausgaben-Rechner nur Verluste eines Betriebes der ersten drei Wirtschaftsjahre (sog. Anlaufverluste) zeitlich unbegrenzt vortragen. Ab Veranlagung 2007 können alle Verluste (nicht nur Anlaufverluste) von Einnahmen-/Ausgaben-Rechnern mit dem steuerpflichtigen Einkommen verrechnet werden. Die Vortragsfähigkeit besteht bei Anlaufverlusten, welche ab der Veranlagung 2007 anfallen, allerdings nur mehr für drei Jahre (das Budgetbegleitgesetz 2007 sieht jedoch vor, dass Anlaufverluste der Wirtschaftsjahre bis 2006 weiterhin zeitlich unbeschränkt abzugsfähig bleiben).

Steuerbegünstigungen für entsandte Mitarbeiter

Um für die steigende Anzahl ausländischer leitender Angestellter, die nach Österreich entsendet werden, Steuern zu reduzieren und die Lohnbuchhaltung zu erleichtern, wurde vom Finanzministerium eine Verordnung erlassen, die den entsandten Mitarbeitern pauschale Freibeträge gewährt, die bereits in der laufenden Lohnbuchhaltung zu berücksichtigen sind.

Gemäß dieser Verordnung sind „entsendete Dienstnehmer“ natürliche Personen, die während der letzten zehn Jahre in Österreich nicht ansässig waren und zeitlich befristet für einen österreichischen Dienstgeber (Konzerngesellschaft oder Betriebsstätte für lohnsteuerliche Zwecke) in Österreich auf Grundlage der Entsendung durch den ausländischen Dienstgeber arbeiten. Es darf nicht beabsichtigt sein, dass die Arbeit in Österreich länger als fünf Jahre dauert, und die Dienstnehmer müssen ihren Wohnsitz im Heimatstaat beibehalten und diesen nicht vermieten. Zweck der Verordnung ist es, die Lohnbuchhaltung für entsendete Dienstnehmer zu erleichtern.

Folgende Freibeträge werden berücksichtigt:

- Umzugskosten
- Kosten für doppelte Haushaltsführung
- Aufwendungen für Familienheimfahrten
- Ausbildungskosten für Kinder

Zusätzlich können Sonderausgaben, Werbungskosten und außerordentliche Belastungen in der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden.